

### **Vergnügungssteuerpflichtige Spielgeräte müssen angemeldet werden**

Wer im Stadtgebiet Spielgeräte zu gewerblichen Zwecken bereitstellt, muss diese **innerhalb einer Woche** nach Bereitstellung beim Kämmereiamt der Stadt Fellbach anmelden. Die Entfernung von Spielgeräten ist ebenfalls **innerhalb einer Woche** anzuzeigen. Zur Meldung ist auch derjenige verpflichtet, dem das Nutzungsrecht an den Räumen oder Grundstücken zusteht, in denen Spielgeräte bereitgestellt werden. Die Meldepflichten gelten auch dann, wenn bei bereitgestellten Spielgeräten ein Austausch der Spieleinrichtungen vorgenommen wird, sofern sich dadurch eine Änderung der Steuersätze ergibt. Nicht vergnügungssteuerpflichtig und deshalb nicht meldepflichtig sind u. a. Musikautomaten, Tischfußballspiele, Billardtische und Darts.

Für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit** ist außerdem **bis zum 15. Oktober** für das 3. Kalendervierteljahr 2023 (Juli bis September) **eine Steuererklärung** mit Angabe des Inhalts der Bruttokasse beim Kämmereiamt der Stadt Fellbach abzugeben. Zur Abgabe ist jeder verpflichtet, der im 3. Quartal 2023 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgestellt hat.

**Vordrucke zur Steuererklärung** sowie **zur An- bzw. Abmeldung** von Spielgeräten **werden vom Kämmereiamt der Stadt Fellbach, Marktplatz 1, Zimmer 129/130, Telefon: 0711/5851-270 und -7526 bereitgehalten und wieder entgegengenommen.** Auf Wunsch werden diese Vordrucke auch zugesandt.

Wer den vorstehend erwähnten Meldefristen leichtfertig oder vorsätzlich nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht, muss mit der Festsetzung eines Bußgeldes und darüber hinaus mit Steuernachzahlungen rechnen.

Mitarbeiter des städtischen Außendienstes sind beauftragt, in unregelmäßigen Abständen Überprüfungen vor Ort vorzunehmen und entsprechende Feststellungen dem Kämmereiamt unverzüglich mitzuteilen.